

neben dem Haus auch die Schulden - und zum Verkauf durch Minderjährige ist stets eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Die gegenseitige Erbeinsetzung nichtehelicher Partner hat demgegenüber vor allem steuerliche Tücken: Der Freibetrag Ihres Partners bei der Erbschaftsteuer beträgt lediglich 20.000 Euro. Wird dieser überschritten, fallen zwischen 30 und 50 Prozent Erbschaftsteuer an. Zum Vergleich: Jedes Kind hat 400.000 Euro nach jedem Elternanteil frei. Hier sind geschickte Gestaltungen der Erbfolge gefragt, die Ihnen der Notar gerne aufzeigt.

Anders als Ehegatten können Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kein gemeinschaftliches Testament errichten. Damit dennoch in einer Urkunde die Erbfolgen beider Partner gemeinsam geregelt werden können, muss der letzte Wille in einem Erbvertrag beim Notar niedergelegt werden. Nur so entstehen die wichtigen Bindungswirkungen, ohne die jeder seine Verfügung jederzeit heimlich und auch nach dem Tod des anderen aufheben könnte. Gerade in nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann es sinnvoll sein, den Erbvertrag mit einem Pflichtteilsverzicht der (volljährigen) Kinder zu verbinden. Fragen Sie Ihren Notar. Dieser schlägt Ihnen auch für den Fall der Trennung eine klare Regelung im Erbvertrag vor.

Ein notarieller Erbvertrag kann auch Erbscheine und damit leidige Behördengänge und unnötige Kosten ersparen. Privatschriftliche Testamente sind hier stets nur zweite Wahl. Sie bergen oft böse Überraschungen: Unwirksam sind sie, wenn sie wie ein Ehegattentestament zwar von beiden Partnern eigenhändig unterschrieben, jedoch nur durch einen Partner handschriftlich errichtet wurden. Ungewollt wirksam bleiben sie, wenn sie in Vergessenheit geraten sind und die Partner sich trennen.

Wenn das nicht genügt: Partnerschaftsvertrag.

Wer die vorstehenden Grundregeln beherrscht, lebt im Normalfall auch in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem rechtlichen Grundschutz, auf den er sich im Ernstfall verlassen kann. Wer mehr Details regeln möchte, kann dies beim Notar in einem Partnerschaftsvertrag tun. Dieser enthält neben Fragen des Ausgleichs für Nutzungen, Investitionen oder Finanzierungsbeiträge oft Regelungen zu Unterhalts- und Versorgungsfragen sowie ausführliche Vermögensverzeichnisse mit Eigentumsangaben. Hier kann etwa eine notarielle Unterhaltsvereinbarung zugunsten des kundesbetreuenden Partners getroffen werden. Das Gesetz sieht für dessen Unterhaltsanspruch lediglich eine Mindestdauer von drei Jahren ab Geburt vor. Es kann im Interesse der gemeinsamen Kinder sinnvoll sein, die Unterhaltsdauer zu verlängern, z.B. wenn vor Einschulung keine Fremdbetreuung gewünscht wird.

4. Fazit

Je länger das formlose Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dauert, je mehr Vermögenswerte sich ansammeln, desto wichtiger wird es, für Trennung und Tod Vorsorge zu treffen. Ganz besonders, wenn Kinder vorhanden sind. Sonst wird die von vielen geschätzte Unverbindlichkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft leicht zum Altraum und Ursprung langwieriger und teurer gerichtlicher Auseinandersetzungen. Nur wer vorausschauend plant, wird sich und seine Familie optimal absichern.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um die nichteheliche Lebensgemeinschaft berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

09.2021

Fotos: Fotolia.com



FAMILIENRECHT

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

Nichteheliche Lebensgemeinschaft – was regeln?



Ein Ratgeber herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen



1. Nicht nur eine Modeerscheinung

Heiraten ist keine Selbstverständlichkeit mehr. Das Zusammenleben in nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird bei Paaren immer beliebter. Eine öffentliche Legitimation durch Eheschließung wird nicht mehr stets als notwendig angesehen. Über 5 Millionen Menschen leben in Deutschland in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. 30 Prozent der jüngeren Männer und Frauen werden nach derzeitigen Schätzungen zeitlebens ledig bleiben. Selbst der Kinderwunsch ist für viele Paare kein Grund mehr zur Heirat. Jedes zweite Kind in den neuen Bundesländern wird heute bereits nichtehelich geboren. Dabei sind die nichtehelichen Lebensgemeinschaften ganz unterschiedlich geprägt und das Erscheinungsbild solcher Gemeinschaften ist so bunt wie das Leben selbst.

2. Formlos und unverbindlich

Der nichtehelichen Lebensgemeinschaft liegt kein Vertrag zugrunde. Wegen ihres formlosen Charakters hat sie keinen festen rechtlichen Rahmen. Demgegenüber ist die Ehe eine rechtlich abgesicherte Solidaritätsgemeinschaft auf Lebenszeit. Eine Ehe kann durch gerichtlichen Beschluss erst geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das informelle Zusammenleben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft kann jederzeit beendet werden.

Für die Ehe gelten viele Regelungen. Diese privilegieren die Ehegatten oft, da nach dem Grundgesetz die Ehe den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung genießt. Man denke an die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer, an hohe Erbschaftsteuerfreibeträge oder an Zeugnisverweigerungsrechte. Manche Regelungen schützen den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten oder gleichen ehebedingte Nachteile aus. Das

gilt für den Zugewinnausgleich, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Ehegattenunterhalt. Als besondere Teilhabe gewährt das Gesetz dem überlebenden Ehegatten ein Erb- und Pflichtteilsrecht.

All diese für die Ehe geltenden Regelungen finden auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft keine Anwendung. Das Zusammenleben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft ist daher kaum normiert. Bei Trennung oder Tod entsteht deshalb ein erhöhtes Streitpotenzial. Mit dem früheren Partner oder dessen Erben werden oft langwierige und teure Gerichtsprozesse geführt, deren Ausgang sich im Vorfeld kaum prognostizieren lässt.

Wer klug ist, sorgt vor. Der notwendige Mindestschutz lässt sich ohne großen Aufwand bereits durch Regelung einiger wesentlicher Fragen erreichen. Daneben besteht die Möglichkeit einer umfassenden Regelung in einem Partnerschaftsvertrag.

3. Was sollte man regeln?

Nach Möglichkeit irgendwie mit ins Grundbuch!

In nichtehelichen Lebensgemeinschaften besteht Gütertrennung. Alle Vermögensgegenstände der Partner bleiben getrennt. Bilden die Partner ausnahmsweise ein gemeinsames Vermögen, steht dieses im Zweifel beiden in Bruchteilen zur Hälfte zu. Das gilt etwa für das gemeinsame Konto oder den gemeinsamen Pkw. An dieser Zuordnung ändert sich im Fall der Trennung nichts. Jeder behält dann schlicht das, was ihm gehört. Bei gemeinsamen Gegenständen erfolgt eine Auseinandersetzung entsprechend der Quote. Wieviel jeder zum gemeinsamen Lebensunterhalt beigetragen hat, spielt keine Rolle. Auch Zuwendungen an den anderen Partner müssen nicht erstattet werden, selbst wenn sie in dessen Vermögen noch vorhanden sind. Die Gerichte unterstellen, dass Leistungen an den Partner und Aufwendungen für das gemeinsame Zusammenleben unentgeltlich erfolgt sind. Nach Beendigung der Lebensgemeinschaft gilt deshalb ein Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verrechnungsverbot.

Bei Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert ist in Ausnahmefällen ein Ausgleich möglich. Ebenso besteht ein Ausgleichsanspruch in allen Fällen, in denen Zuwendungen oder Arbeitsleistung in Erwartung des Fortbestands der Lebensgemeinschaft getätigt wurden und zu einem noch messbaren Vermögenszuwachs geführt haben (sog. gemeinschaftsbezogene Zuwendung oder gemeinschaftsbezogene Arbeitsleistung). Abfindungsansprüche sind darüber hinaus denkbar, wenn ein Partner im Gewerbebetrieb des anderen mitarbeitet oder dort investiert. Die Voraussetzungen und Grenzen solcher Ausgleichsansprüche lassen sich im Vorhinein kaum sicher vorhersagen.

Hierauf sollten Sie sich daher nicht verlassen! Insbesondere für die gemeinsam bewohnte Immobilie gilt: Beim Erwerb und bei Investitionen sollte stets bedacht werden, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Gehört die Immobilie beiden Partnern und entspricht das Beteiligungsverhältnis dem Umfang der beiderseitigen Leistungen, besteht meist kein Gestaltungsbedarf. Gehört einem Partner angesichts der ihm zuzurechnenden Leistungen zu wenig oder überhaupt nichts, sollte für ihn ein Schutzmechanismus vereinbart werden. Auf Nummer sicher geht man dabei mit einer Absicherung im Grundbuch, etwa durch eine Vormerkung oder eine Grundschuld.

Auch die vorsorgliche Eintragung eines bedingten Wohnrechts kann empfehlenswert sein – jedoch nicht für den Fall der Trennung, sondern falls der Eigentümer-Partner geschäftsunfähig wird und ein eventuell für ihn vom Gericht bestellter Betreuer den anderen Partner zum Auszug drängt, um das Wohnhaus vermieten zu können.

An Vorsorgevollmachten denken!

Im letzten Fall kann der Bestellung eines gerichtlich bestellten Betreuers dadurch vorgebeugt werden, dass die Partner sich wechselseitig Vorsorgevollmacht erteilen. Nach einer Erkrankung oder einem Unfall sind Sie unter Umständen nicht in der Lage, in vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine Vertrauensperson, die dann umfassend in Ihrem Namen tätig werden kann. Das tun übrigens ganz häufig auch Ehegatten, denn selbst für diese sieht das Gesetz in derartigen Lebenslagen ohne Vorsorgevollmacht das Tätigwerden eines gerichtlich bestellten Betreuers vor. Bedenken Sie: Nur notariell beurkundete Vorsorgevollmachten werden in der Rechtspraxis überall, also auch bei Banken und beim Grundbuchamt, anerkannt.

Und dann am besten noch ein Erbvertrag!

Verstirbt ein Partner, kann es ebenfalls zu Überraschungen kommen: Egal, wie lange die Beziehung gedauert hat, der nichteheliche Partner hat kein gesetzliches Erbrecht und auch kein Pflichtteilsrecht. Nur durch eine Verfügung von Todes wegen in einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie erreichen, dass Ihr Partner auch für den Fall Ihres Todes abgesichert ist und nicht leer ausgeht. Bei jungen Paaren mit minderjährigen Kindern kann eine fehlende Erbfolgeregelung besonders misslich sein. Lasten noch Verbindlichkeiten auf der Wohnimmobilie, erben die Kinder im Ernstfall